

Abteilung Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsordnung	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Anerkennung von Wettbewerbsregeln beantragen	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	4
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	4

Abteilung Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsordnung

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Anschrift

Martin-Luther-Str. 105
10825 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 9013-0
Fax: (030) 9013
Internet: <https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/>
E-Mail: post@senweb.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

0.6km [S Schöneberg](#)

S46, S41, S42, S1

0.6km [S+U Innsbrucker Platz](#)

S46, S41, S42

U-Bahn

0.2km [U Rathaus Schöneberg](#)

U4

0.5km [S+U Innsbrucker Platz](#)

U4

0.6km [U Bayerischer Platz](#)

U7, U4

Bus

0.2km [Rathaus Schöneberg](#)

M46, N7X, 143, M43, U3

0.3km [Berlin, Dominicusstr./Hauptstr.](#)

187, M48, M85, M43, 248, M46, N7X

0.3km [Heylstr.](#)

143, U3

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

Anerkennung von Wettbewerbsregeln beantragen

Wirtschafts- und Berufsvereinigungen können bei der Kartellbehörde die Anerkennung von Wettbewerbsregeln beantragen.

Verfahrensablauf:

1. Reichen Sie einen Antrag auf Anerkennung von Wettbewerbsregeln ein
2. Der Antrag wird geprüft, ggfs. werden Sie für Rückfragen kontaktiert

Voraussetzungen

- **Antragsstellende Institution ist eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung**

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Anerkennung von Wettbewerbsregeln**
Stellen Sie den Antrag schriftlich per Post
Der Antrag muss Folgendes enthalten:
 - Name, Rechtsform und Anschrift der Wirtschafts- oder Berufsvereinigung;
 - Name und Anschrift der Person, die sie vertritt;
 - die Angabe des sachlichen und örtlichen Anwendungsbereichs der Wettbewerbsregeln;
 - den Wortlaut der Wettbewerbsregeln.
- **Satzung der Wirtschafts- oder Berufsvereinigung**
- **Nachweis, dass die Wettbewerbsregeln satzungsmäßig aufgestellt sind**
- **Aufstellungen zu außenstehenden Wirtschafts- oder Berufsvereinigungen und Unternehmen der gleichen Wirtschaftsstufe**
- **Aufstellungen zu - Lieferantenvereinigungen, Abnehmervereinigungen und Bundesorganisationen der beteiligten Wirtschaftsstufen des betreffenden Wirtschaftszweiges**

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) § 24 Absatz 3, 4**
(https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/_24.html)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

verfahrensabhängig